

mehr verhindern, daß hier eine Grundsatz geschaffen wird, auf die dann in ähnlichen Bezügen genommen werden könnten, um auch in anderen Gebieten die Rechte der Länder zugunsten der Bonner Ministerialbürokratie weiter zu bringen. In der Praxis fördern die Länderregierungen die zentralistischen Bestrebungen, darum geht es, mit polizeistaatlichen Mitteln des Friedens und der Demokratie zu unternehmen. Bereits am 17. Dezember 1953 hatte der Bundesjustizminister den Länderregierungen eine Vereinbarung vorgeschlagen, die vorsah, daß der Bundesanwalt die Ermittlungen in den zu instanzlichen Zuständigkeit gehörenden Strafverfahren zwar durch Beamte der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes durchführen lassen, jedoch nur im Einvernehmen und im Zusammenwirken mit den zuständigen Landespolizeibehörden Vereinbarung sind damals alle Landesinnenminister beigetreten. Seither schaltet und sichert die Sicherungsgruppe nach eigenem Gutdünken, und dafür gibt es viele Beispiele — mit den Behörden der Länder zusammenzuarbeiten.

Die letzten Konferenzen der Landesinnenminister unter der Firmierung eines „Gesetzes zum Verfassungsschutz“ eine Verstärkung der Spionageabwehr in Betrieben und Gewerkschaften wurde, sowie die hektische Betriebsamkeit der Landesregierungen unterstehenden politisch bei der Verfolgung bewährter Antifaschisten genug Beweise dafür, wie die wirkliche Haltung des Bundesrates ist. Für den Konformismus der Landesregierungen in dieser Frage ist auch die Bemerkung des Bundesrates charakteristisch: „praktisches Bedürfnis für die vorgesehene nicht anerkannt werden“ könne, weil sich die Praxis „durchaus bewährt hat“<sup>13</sup>.

Konzentration auf die Gesinnungsverfolgung Preisgabe der Wahrheitserforschung

Ein weiteres, nicht minder bedeutsames Mittel stärkt die Ausrichtung der gesamten politischen Justiz auf die vor allem vom politischen Senat des Bundesgerichtshofes gegebenen Richtlinien für die praktische Durchführung der Gesinnungsverfolgung ist Art. 6 des Regierungsentwurfs. Hierin ein neuer § 154 a StPO die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters bzw. des Gerichts zur „Ausscheidung von Unwesentlichen“ aus dem Prozeßstoff entscheidend erweitern. Bisher bestand diese Möglichkeit lediglich darin, Strafverfolgungsorganen eine bestimmte Teilnahme zu einer anderen „unwesentlich“ erscheinenden Tat zu erwartende Strafe neben der der Beschuldigte bzw. Angeklagte wegen der Tat zu erwarten hat, nicht ins Gesichtsfeld der Tat einzurechnen. Nunmehr sollen auch „einzelne abtrennbare Teile einer Tat“ als „unwesentlich“ angesehen werden, von der weiteren Untersuchung, Verhandlung und Ausscheidung ausgeschlossen werden können.

Diese Ausweitung schafft eine formale Halbnähe, deren Hilfe das gesamte Strafverfahren von auf diejenigen Fragen konzentriert werden kann, die von den juristischen Handlangern der Behörden als entscheidend hingestellt werden. Offenbar wird in der regierungsamtslichen Begründung erklärt: „Es wäre in der Tat sinnwidrig, sämtliche Teilhandlungen rechtlich einheitlichen Tat in aller Vollständigkeit untersuchen, wenn schon einzelne Teilhandlungen die Verurteilung der verdienten Strafe ausreichen.“<sup>14</sup>

**13 Bundesratsdrucksache Nr. 9 62, S. 46.  
14 Bundestagsdrucksache IV/178, S. 50.  
15 Ebenda, S. 36.**

regulierung in Fällen auf anrufen der es ihrkränken. ungen seit wenn es die Kräfte ausdrücken. damalige eine Ver- der General- sei ner erst- ta atsschutz- tu igsgruppe n (kann), n einwirken 13. Dieser v erwaltun- w/altet die del Polizei-

ster, auf „akti V en Ver- tzjstätigkeit beschlossen der den on Polizei n liefern tzung des der Landes- \* schließende daß „ein Regelung bisherige

zur ver- n Straf- nderstraf- E ichtlinien Gesinn ungsver- f olgung ist Art. 6 des Regierungsentwurfs. H ein neuer § 154 a StPO die Möglichkeiten der Staats- anwaltschaft, des Untersuchungsrichters bzw. richts zur „Ausscheidung von Unwesentlichen“ aus dem Prozeßstoff entscheidend erweitern. Bisher besteht diese Möglichkeit lediglich darin, Strafverfolgungsorganen eine bestimmte Teilnahme zu einer anderen „unwesentlich“ erscheinenden Tat zu erwartende Strafe neben der der Beschuldigte bzw. Angeklagte wegen der Tat zu erwarten hat, nicht ins Gesichtsfeld der Tat einzurechnen. Nunmehr sollen auch „einzelne abtrennbare Teile einer Tat“ als „unwesentlich“ angesehen werden, von der weiteren Untersuchung, Verhandlung und Ausscheidung ausgeschlossen werden können.

■svicht fällt. re Teile und damit und Ent- nähabe, mit vornherein kann, die er Ultra- wir d in der „Es wäre in der Tat sinnwidrig, sämtliche Teilhandlungen rechtlich einheitlichen Tat in aller Vollständigkeit untersuchen, wenn schon einzelne Teilhandlungen die Verurteilung der verdienten Strafe ausreichen.“<sup>14</sup>

Die vom politischen Senat des Bundesgerichtshofes befohlene Praxis der politischen Sonderstrafgerichte gibt hinreichende Aufschlüsse darüber, was damit gemeint ist. Diesen Gerichten ist z. B. für eine Verurteilung ausreichend, daß der Angeklagte bewußt bestimmte Forderungen vertreten hat (wie z. B. nach Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten oder nach Ablehnung jeglicher Notstandsgesetzgebung), die auch von der widerrechtlich verbotenen KPD bzw. von der DDR unterstützt werden. Mit Hilfe antikommunistischer Parolen konstruieren sie aus einer solchen Übereinstimmung eine „kommunistische Lenkung“, die ihrerseits wiederum als „Beweis“ für eine strafbare „verfassungswidrige Absicht“ hingestellt wird<sup>16</sup>. Die selbst nach dem Wortlaut der sog. Staatsschutzbestimmungen des westdeutschen StGB entscheidenden Fragen nach den wirklichen Zielen der angeklagten friedliebenden Bürger oder nach dem Inhalt ihrer Zusammenarbeit mit Kommunisten bzw. Bürgern der DDR aber werden als „unwesentlich“ bezeichnet. Eine Beweisaufnahme darüber wird häufig unterbunden, weil sie beweisen würde, daß es den angeklagten Bürgern um die Erhaltung und Sicherung des Friedens und demokratischer Rechte für die friedliebenden Volksmassen, um die Überwindung der gefährlichen und rechtswidrigen Atomrüstungs- und Revanchepolitik geht.

Diese Praxis soll nunmehr „legalisiert“ und damit für generell verbindlich erklärt werden. Ausdrücklich heißt es in der regierungsamtslichen Begründung, es sei beabsichtigt, „den von der Praxis entwickelten und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsatz in allgemeinerer Form im Gesetz festzulegen“<sup>17</sup>.

Doch damit nicht genug: Der vorgesehene § 154 a StPO sieht darüber hinaus vor, daß auch „einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind“, als „unwesentlich“ ausgeschieden werden können.

Der tiefere Sinn einer solchen Vorschrift wird erkennbar, wenn man sich die Tatsache vor Augen hält, daß der politische Sonderstrafsenat in den letzten Jahren in zunehmendem Maße dazu übergegangen ist, alle antiimperialistischen Bewegungen als „Ersatzorganisationen für die verbotene KPD“<sup>16</sup> zu bezeichnen und ihre Anhänger unter Berufung auf die §§ 42, 47 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu bestrafen. Diese Bestimmungen sind gesetzestechnisch als reine Zuwiderhandlungstatbestände gegen ein vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenes Parteiverbot ausgestaltet. Sie ermöglichen es, jede Beweisaufnahme über die wirklichen Ziele des angeklagten Bürgers und ihre Berechtigung mit der Behauptung zu unterbinden, es komme lediglich darauf an festzustellen, ob dem KPD-Verbot zuwidergehandelt wurde; der Inhalt und die Verfassungswidrigkeit der KPD-Ziele seien ja im Verbotsurteil selbst bereits verbindlich „festgestellt“.

Die von der Bundesregierung geforderte Regelung soll offenbar sämtliche Strafverfolgungsorgane dazu anhalten, nunmehr alle Verfahren gegen antiimperialistische Kräfte nur noch unter dem „rechtlichen“ Gesichtspunkt ihrer behaupteten Tatbestandsmäßigkeit im Sinne der §§ 42, 47 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes durchzuführen und damit jede Beweiserhebung über die entscheidenden politisch-inhaltlichen Fragen dieser Verfahren als „unwesentlich“ von vornherein zu unterbinden.

**16 Vgl. Pfannenschwarz/Schneider, „Für Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit — gegen die neuen Anschläge der Militäristen?“, NJ 1962 S. 359 ff.**

**17 Bundestagsdrucksache IV.178, S. 36.  
18 Vgl. Pfannenschwarz/Schneider, a. a. O.**